

**Geschäftsordnung zur Satzung des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V.
(Beschluss v. 2.10.2008; letzte Änderung v. 20.3.2010):**

Der Vorstand des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V. gibt sich die folgende Geschäftsordnung.

1 Bedingung lt. § 1 Abs. II der Satzung

Der Bundesverband Deutsche Tafel e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Er mietet, vertreten durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister, die erforderlichen Räume für den Betrieb einer Geschäftsstelle an.

2 Landesverbände/ Ländervertretungen (im Weiteren Landesorganisationen)

In den § 6c - Organe -, § 8/I – Vorstand -, § 9a – I /II /III / IV / V – Landesverbände - und in §9b – I / II /III / IV – Ländervertretung sind die Landesorganisationen beschrieben.

Gibt es in einem Bundesland nur einen Ländervertreter, ist der zu wählende Stellvertreter Abwesenheitsvertreter im Vorstand des Bundesverbandes.

3 Einzugsbereich und örtliche Zuständigkeit der Landesorganisationen

Eine Landesorganisation ist für ein Bundesland oder den Zusammenschluss mehrerer Bundesländer zuständig.

4 Anzahl der Vertreter je Landesorganisation

Ein Bundesland wird durch einen Landesverband oder durch eine(n) Ländervertreter/-in vertreten.

In einem Bundesland oder einem Zusammenschluss mehrerer Bundesländer können mehrere Ländervertreter/-innen nach folgendem Schlüssel gewählt werden: bis 40 Tafeln ein Vertreter/-in, bis 80 Tafeln zwei Vertreter/-innen, bis 120 Tafeln drei Vertreter/-innen, ab 121 Tafeln vier Vertreter/-innen. Sollte es in einem Land zu einer geraden Anzahl der Ländervertreter kommen, so ist ein/e weiterer/e Ländervertreter/in zu wählen.**

Mehrere Ländervertreter/-innen in einem Bundesland oder einem Zusammenschluss mehrerer Bundesländer geben sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes, die u.a. die Zusammenarbeit, die regionale Zuständigkeit sowie die Vertretung im Vorstand des Bundesverbandes regelt.

Die Geschäftsordnung muss vom Vorstand des Bundesverbandes bestätigt werden.

Von einer Geschäftsordnung kann abgesehen werden, wenn es in einem Bundesland oder einem Zusammenschluss von mehreren Bundesländern nur einen Ländervertreter gibt.

5 Wahl der Landesorganisationen

Die Wahl des Vorstands eines Landesverbandes erfolgt gem. dessen jeweiliger Satzung. Nicht eingetragene Landesverbände werden wie Ländervertreter gewählt.

Die Wahl der Ländervertretung(en) erfolgt alle 2 Jahre. Die turnusgemäße Wahl wird vom Bundesverband überwacht.

Das aktive Wahlrecht haben alle Tafeln im jeweiligen regionalen Bereich, die Mitglied des Bundesverbandes sind (jede Mitgliedstafel eine Stimme). Die Wahlordnung des Bundesverbandes gilt entsprechend.

Das passive Wahlrecht gem. §8 und § 9b der Bundessatzung hat nur derjenige, der nach eigener schriftlicher Versicherung nicht in einem die Tafelarbeit betreffenden, weisungsgebundenen Abhängigkeitsverhältnis eines Tafelvereins oder eines Trägers steht.

Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Bundesverband zeitnah zur Kenntnis zu geben.

6 Aufgaben und Rechte der Landesorganisationen

- Vertretung der Tafeln im Bundesland gegenüber der Politik, Sozialverbänden, Wirtschaft, Presse und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit Spendern und Sponsoren auf Landesebene und Koordinierungshilfe bei der Verteilung von Spenden
- Beratung und Unterstützung von Tafeln und Tafel-Initiativen
- Zustimmung über Tafelgründung, Tafelname und Aufnahme in den Bundesverband (§ 3 III der Satzung)
- Entgegennahme, Bearbeitung von Beschwerden und formulieren von
- Abmahnungen mit der Weitergabe an die betroffene Tafel im Rahmen des Ausschlussverfahrens (gem. Checkliste AM) bei Verstößen gegen die Satzung und die Tafelgrundsätze (§ 4 III der Satzung)
- Durchführung von Tafeltreffen

7 Geschäftsverteilung und Einrichtung von ständigen Kommissionen

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands werden in fünf Geschäftsbereiche gem. § 8 der Satzung gegliedert. Der Vorsitzende legt im Benehmen mit dem jeweiligen Vorstandmitglied die Aufgabenverteilung und –inhalte der einzelnen Ressorts fest. Diese müssen durch den Vorstand bestätigt werden.

Innerhalb der Geschäftsbereiche werden Kommissionen mit der Aufgabe eingesetzt, das jeweilige Vorstandsmitglied zu beraten und durch konzeptionelle Arbeit zu unterstützen.

Mitglieder der ständigen Kommissionen sind ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied und 2 – 4 Mitglieder des Vorstands. Bei Bedarf können temporär weitere Ländervertreter, Beiräte, Experten etc. mitarbeiten.

Jedes Mitglied des Vorstands kann nur in einer Kommission ständig vertreten sein.

8 Information / Kommunikationsverfahren

Für die Zusammenarbeit im Vorstand und mit den Ländervertretern wird ein Kommunikationssystem aufgebaut, das den Informationsfluss auf allen Ebenen sicherstellen soll.

9 Gemeinsame Sitzungen

Zu allen Vorstandssitzungen lädt der geschäftsführende Vorstand mindestens 4 Wochen vorher mit Übersendung der Tagesordnung ein.

Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, nimmt der gewählte Stellvertreter dessen Rede- und Stimmrecht wahr.

Die Vorstandssitzungen sollen - wenn möglich - auf der letzten Sitzung eines Jahres für das folgende Kalenderjahr terminiert werden.

An den Vorstandssitzungen nehmen die Sprecher/innen der Länder bzw. Vorsitzende der Landesverbände teil. ***

10 Ausschluss von Mitgliedstafeln / Schiedskommission

Gem. § 4 III der Satzung kann ein Mitglied aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden. Dagegen kann das Mitglied gem. § 10 der Satzung Widerspruch einlegen, über den eine Schiedskommission entgeltlich entscheidet.

Einem eventuellen Ausschlussverfahren ist eine Abmahnung wegen des gleichen Verstoßes vorgeschaltet.

Diese Abmahnung erfolgt durch den zuständigen Landesverband bzw. die zuständige Ländervertretung (Abmahnungsformular s. Anlage 1).

Das weitere Verfahren wird in einen dreistufigen Prozess gegliedert:

- Antrag auf Ausschluss gem. § 4 III der Satzung
- Vorstand entscheidet über den Ausschluss
- Anrufung der Schiedskommission zur Klärung bzw. entgeltigen Entscheidung

11 Beirat / Kuratorium (§§ 11 und 12 der Satzung)

Eine Berufung in den Beirat oder das Kuratorium kann jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Ländervertreter vorschlagen; die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Die Berufung sollte durch ein einstimmiges Votum des Vorstandes erfolgen.

Mitglieder des Beirats und des Kuratoriums werden für 2 Jahre auf Zeit berufen. Sie können nach Zeitablauf vom Vorstand erneut bestätigt werden.

12 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes und die Ländervertreter erhalten die notwendigen Aufwendungen (Verbrauchsmittel, Porto, Telefon) ersetzt.

Es gilt die aktuelle Reisekostenregelung des Bundesverbandes Deutsche Tafel e.V.

Berlin, 8.2.2008

* Änderung gemäß des Beschlusses des Bundesvorstandes Deutsche Tafel e.V. vom 11. Juni 2008 (Die Ländervertreter/innen die nicht Mitglied des Vorstandes sind, werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.*)

** Änderung gemäß des Beschlusses des Bundesvorstandes Deutsche Tafel e.V. vom 1. Oktober 2008

*** Änderung gemäß Beschluss des Bundesvorstandes Deutsche Tafel e.V. vom 20.3.2010.

Anlage zur Geschäftsordnung

Aufgaben des Vorsitzenden:

Die jeweiligen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind dem Vorstand – vertreten durch den Vorsitzenden- für die Einhaltung der Satzung und die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse in ihrem Geschäftsbereich verantwortlich.

Der Vorsitzende ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die Einhaltung der Satzung und des Budgets, die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes inner- und außerhalb des Verbandes verantwortlich.

Der Vorsitzende ist der Disziplinarvorgesetzte der Beschäftigten. Er handelt im Rahmen des vom Vorstand verabschiedeten Stellenplans und des Personalbudgets.

Die Geschäftsbereichverantwortlichen sind Fachvorgesetzte für die ihnen zugewiesenen Mitarbeiter.

Die Reihenfolge der Stellvertretung des Vorsitzenden wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorsitzende vertritt den Verband nach „Innen“ und „Außen“.

Aufgaben des Schatzmeisters:

Verantwortlich für die Finanzverwaltung, Vorlage des Jahresabschlusses, Controlling (Über wesentlich Abweichungen ist der Vorsitzende zeitnah zu unterrichten).

Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung.

Fachvorgesetzter der Mitarbeiter des Finanzressorts

Hilfestellung für die Tafeln und die Ländervertreter/innen in Bezug auf Rechnungswesen

Verantwortlich für die Infrastruktur der Geschäftsstelle und der Bereitstellung der Investitionsgüter

Vermarktung der „Tafelprodukte“

Der Schatzmeister ist vor Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu hören, welche weit reichende finanzielle Folgen oder Risiken für den Verein haben.

Beschlüsse des Vorstandes, die über das finanzielle Leistungsvermögen des Verbandes hinausgehen oder die ein solches Risiko bedeuten, können auf Antrag des Schatzmeisters vom Vorsitzenden ausgesetzt werden. Der Vorsitzende kann in einem solchen Fall auch ohne Antrag handeln.

Eine erneute Beschlussfassung (frühestens nach 14 Tagen) ist dann notwendig.

Aufgaben gf. Vorstandsmitglied „Transport und Koordination“:

Zuständig für die Verhandlungen mit Transportunternehmen als Sponsor für die Tafeln

Koordination der Tafeln im Hinblick auf gemeinsame Lagerhaltung

Koordination des Lebensmittel und Non-Food-Austausches innerhalb der Tafeln

Internet/Intranet

Bereitstellung Internet und Aktualisierung

Zuständig für Intranet als Bindeglied zwischen Vorstand, Landesverbänden, Ländervertretern und Mitglieder

Aufgaben gf. Vorstandsmitglied „Fundraising und Sponsoring“

Gewinnung von Sponsoren – Bereich Lebensmittelindustrie und Handel

Gewinnung von Sponsoren der Non-Food-Industrie

Pflege von Sponsoren

Fundraising

Aufgaben ggf. Vorstandsmitglied „Mitgliederbetreuung“

Aufnahme von Mitgliedern

Ausschluss von Mitgliedern

Zusammenarbeit mit Ländervertretern

Einhaltung der Tafelgrundsätze

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitgliedern

alle Fragen der Hygiene